

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalstraße II“ der Gemeinde Himmelkron
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beschlüsse für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen, für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 435/2, Gemarkung Himmelkron den Bebauungsplan „Maintalstraße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird des Weiteren wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl.-Nr.: 239, Gemarkung Himmelkron
Im Osten:	Fl.-Nr.: 435 u. 435/1, Gemarkung Himmelkron
Im Süden:	Fl.-Nr.: 436, Gemarkung Himmelkron
Im Westen:	Fl.-Nr.: 438/1, Gemarkung Himmelkron

Durch den Bebauungsplan „Maintalstraße II“ wird der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Maintalstraße“ für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 435/2, Gemarkung Himmelkron überplant. Der Bebauungsplan „Maintalstraße“ wird somit nur für dieses Grundstück außer Kraft gesetzt. Die vorgesehene Erweiterungsfläche für den Friedhof in Himmelkron soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden können. Aufgrund einer zunehmenden Anzahl an Urnenbestattungen ist der Platzbedarf für eine potenzielle Erweiterungsfläche des Friedhofs rückläufig. Die Nachfrage nach Wohnraum steigt derzeit aber immer weiter an. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Maintalstraße II“ zur Schaffung von Wohnbauland war somit erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Planentwurf des Ing.-Büro Murrmann, Bernreuth 8, 96260 Weismain vom 20.01.2021 einschließlich Begründung wurde in öffentlicher Sitzung vom 23.02.2021 gebilligt, sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Weiterhin erfolgte keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und es wurde kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt, da es sich beim Bebauungsplan „Maintalstraße II“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) handelt. Der Flächennutzungsplan wird für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 435/2, Gemarkung Himmelkron gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB berichtigt. Der Billigungs-/ und Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 20.01.2021 einschließlich Begründung wird

vom 22. März 2021 bis 23. April 2021

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Sitzungssaal - 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Außerdem kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unter der Anwesenheit von fachkundigem Personal unterrichtet werden.

Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB findet somit zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie ist die Gemeindeverwaltung für den Besucherverkehr grundsätzlich bis auf Weiteres geschlossen. Amtsbesuche sind jedoch mit vorheriger Terminvereinbarung und nur in unbedingt notwendigen und unaufschiebbaren Fällen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron: <https://www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> eingestellt. Wir bitten Sie deshalb in erster Linie auf die elektronische Einsichtnahme zurückzugreifen.

Sollten Sie dennoch auf die Einsichtnahme im Rathaus bestehen, bitten wir Sie um eine vorherige telefonische (09227/931-20 - Herr Müller) oder elektronische (per E-Mail: maximilian.mueller@himmelkron.de) Terminvereinbarung.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 02. März 2021
Gemeinde Himmelkron

S c h n e i d e r
Erster Bürgermeister